

Rundfunkangelegenheiten

27. Norddeutscher Rundfunk

27.1 Allgemeines

Nach § 34 des Staatsvertrags über den Norddeutschen Rundfunk¹ prüfen die Rechnungshöfe von Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie der Freien und Hansestadt Hamburg die Wirtschaftsführung des Norddeutschen Rundfunks gemeinsam. Vom 01.07.2007 bis 31.12.2008 hatte der LRH Mecklenburg-Vorpommern die Federführung für Prüfungen des NDR, die danach für 18 Monate vom Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen wurde.

Grundlage für die Durchführung der gemeinsamen Prüfungen ist eine Rahmenvereinbarung der Rechnungshöfe über die Finanzkontrolle i. d. F. vom 20.07.2005.

27.2 Prüfungen

Der LRH Mecklenburg-Vorpommern prüft federführend ab 2008 gemeinsam mit dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg die Nebenleistungen des NDR an seine Mitarbeiter und die Nebentätigkeiten der Mitarbeiter des NDR.

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg hat federführend gemeinsam mit dem Niedersächsischen LRH das Gebäudemanagement des NDR geprüft. Das Ergebnis ist im Jahresbericht 2009 des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg² veröffentlicht worden. Die Feststellungen einer in diesem Zusammenhang ergänzenden Prüfung über den Neubau von 2 Studiogebäuden wurde bereits in den Jahresbericht 2008² aufgenommen.

Kiel, den 22. April 2009

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Dr. Aloys Altmann

Aike Dopp

Dr. Ulrich Eggeling

Dr. Gaby Schäfer

Claus Asmussen

¹ Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk vom 17./18.12.1991 i. d. F. des Staatsvertrags vom 01./02.05.2005, in Kraft getreten am 01.08.2005, umgesetzt durch Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über den Norddeutschen Rundfunk vom 21.06.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 254.

² www.hamburg.de/rechnungshof/.